



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
im DWBO

24. Mai 2007

AGMV-Newsletter 08/07

Sehr geehrte Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,

am 18. Juli 2006 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden (Aktenzeichen: 1 AZR 578/05), dass die Kosten, die dem Arbeitgeber im Rahmen einer Lohnpfändung entstehen, nicht auf den betreffenden Arbeitnehmer abgewälzt werden können. Der Arbeitgeber hat weder einen gesetzlichen Erstattungsanspruch gegen den Arbeitnehmer, noch kann ein solcher Erstattungsanspruch durch eine Betriebsvereinbarung aufgrund von § 87 Abs. 1 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) begründet werden. § 87 Abs. 1 Nr. BetrVG gewährt Betriebsräten ein Mitbestimmungsrecht bei Fragen der Ordnung im Betrieb und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Ihm entspricht im Bereich der Diakonie § 40 k) MVG.EKD. Das Urteil des BAG stellt klar, dass sich das Mitbestimmungsrecht gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG bzw. § 40 k) MVG.EKD nicht auf das außerdienstliche Verhalten bzw. die außerdienstliche Lebensführung der Beschäftigten erstrecken kann. Lohnpfändungen stehen mit der Lebensführung der Mitarbeitenden in ihrer Freizeit im Zusammenhang. Eine solche Dienstvereinbarung würde seine Grenze außerdem im allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Mitarbeitenden finden. Die Mitarbeitervertretungen sind gemäß § 35 Abs. 2 MVG.EKD gehalten, sich für die Interessen der Mitarbeitenden auf deren Veranlassung einzusetzen. Dabei haben sie auch darauf zu achten, dass die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden eingehalten werden. Wird eine betriebliche Regelung zur Erstattung der Lohnpfändungskosten getroffen, greift sie in die Privatsphäre der Mitarbeitenden ein und verletzt deren Persönlichkeitsrechte.

Als Mitarbeitender sollte man sich auch nicht auf eine individualrechtliche Vereinbarung einlassen und sich in jedem Fall vor Abschluss einer solchen Vereinbarung anwaltlich beraten lassen.

Der AGMV-Vorstand